



II-1202 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Republik Österreich  
DER BUNDESKANZLER

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 531 15/0  
DVR: 0000019

Zl. 353.110/27-I/6/91

17. März 1991

An den  
Präsidenten des Nationalrates  
Dr. Heinz FISCHER

Parlament  
1017 W i e n

368 IAB

1991-03-18

zu 355 IJ

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Stoitsits und FreundInnen haben am 22. Jänner 1991 unter der Nr. 355/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend der finanziellen Förderung der Burgenländischen Kroaten gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Um wie hohe finanzielle Unterstützung haben die einzelnen Organisationen der kroatischen Volksgruppe in den einzelnen Jahren angesucht?
2. Wie hoch waren die im Budget für die kroatische Volksgruppe vorgesehenen Mittel für die einzelnen Jahre?
3. Wurden alle im Budget vorgesehenen Mitteln an die kroatische Volksgruppe ausgezahlt?
  - a) wenn nicht, wofür wurden die für die Burgenländischen Kroaten vorgesehenen Mittel verwendet?
  - b) wenn nicht, weshalb wurden diese Mittel nicht für die von den Organisationen der Burgenländischen Kroaten eingereichten Unterstützungsanträge verwendet?
4. Nach welchen Kriterien werden die Volksgruppenförderungen aufgeteilt:
  - a) unter den einzelnen Volksgruppen?
  - b) unter den einzelnen Organisationen der Burgenländischen Kroaten?

- 2 -

5. Aufgrund welcher Kriterien wird entschieden, welchen Organisationen eine sogenannte 'lebende Subvention' zugeteilt wird?
6. Aufgrund welcher Kriterien haben die Burgenländischen Kroaten im Jahre 1989 nur mit 1,550.000 Schilling nur 13,54 % der finanziellen Förderung der Kärntner Slowenen erhalten?
7. Inwieweit kann mit den Förderungen für die Burgenländischen Kroaten der tatsächliche Bedarf an Unterstützung gedeckt werden?
8. Steht die - im Vergleich zu der Förderung der Kärntner Slowenen - äußerst geringe Förderung der kroatischen Volksgruppe in Zusammenhang damit, daß der Volksgruppenbeirat für die kroatische Volksgruppe noch nicht konstituiert wurde?
  - a) wenn ja, aufgrund welcher gesetzlicher Regelungen?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

In den Jahren 1987 bis 1989 haben die im Bericht der Bundesregierung über die Volksgruppenförderung in diesen Jahren (Abschnitt II A) genannten Volksgruppenorganisationen sowie das "Komitee für die Rechte der burgenländischen Kroaten" um finanzielle Förderungen aufgrund des Volksgruppengesetzes angesucht. Die Anträge der in Betracht kommenden 12 kroatischen Volksgruppenorganisationen enthalten regelmäßig eine z.T. sehr detaillierte Beschreibung der zu fördernden Vorhaben bzw. Projekte, nennen aber häufig keinen ziffernmäßig bestimmten Betrag, dessen Zuerkennung begehrt wird. Im Falle eines Vereins (Musikverein Hornstein - Tamburizza) wurde im Antrag überhaupt kein Betrag genannt, vier Vereine nannten im wesentlichen bloß die Gesamtkosten der Vorhaben, aber nicht die aus der Volksgruppenförderung gewünschte Summe (Kroatischer Kulturverein KUGA, Arbeitsgemeinschaft kroatischer Kommunalpolitiker im Burgenland, Kroatisches Kultur- und Dokumentationszentrum Nebersdorf, Komitee für die Rechte der burgenländischen Kroaten), drei Vereine (Volkshochschule der burgenländischen Kroaten, Kroatischer Kulturverein im Burgenland, Präsidium der SPÖ-Mandatäre aus kroatischen und gemischtsprachigen Gemeinden)

- 3 -

führten vereinzelt bzw. auch nur hinsichtlich bestimmter Teile des Ansuchens exakte Beträge an, um die sie aus der Volksgruppenförderung ersuchten.

Die übrigen vier Vereine (Kroatischer Kultur- und Bildungsverein Schachendorf, Kroatischer Presseverein, Kroatischer Akademikerklub, Tamburizza- und Folkloregruppe Güttenbach) haben in den Jahren 1987 bis 1989 um insgesamt 6,855.254,80 S aus der Volksgruppenförderung angesucht (1987: 1,402.000 S; 1988: 4,250.254,80 S; 1989: 1,203.000 S, darunter ein Antrag, der Ende 1988 gestellt wurde, sich aber auf 1989 bezieht).

Zu den Fragen 2 und 3:

Wie sich aus den Bundesvoranschlägen ergibt, wird unter den finanzgesetzlichen Ansätzen bzw. den Posten des Voranschlags nicht nach einzelnen Volksgruppen differenziert. Es sind daher auch nicht von vornherein für eine bestimmte Volksgruppe bestimmte Beträge "vorgesehen". Zu Frage 3b sei noch ergänzend angemerkt, daß bereits aus der Antwort zu Frage 1 ersichtlich wird, daß die Förderungsansuchen häufig unbestimmt formuliert werden. Voraussetzung für eine Volksgruppenförderung ist aber u.a. auch, daß konkrete Pläne vorgelegt werden und deren Realisierung - sofern sie nicht schon begonnen hat - in nächster Zeit erwartet werden kann.

Zu Frage 4:

ad a:

Auf der Grundlage des angemeldeten Bedarfs sind regelmäßig sowohl die ungefähren zahlenmäßigen Größenverhältnisse zwischen den einzelnen Volksgruppen als auch das Vorhandensein der vom Volksgruppengesetz vorgesehenen fachlichen Beratung seitens des betreffenden Volksgruppenbeirats maßgebend.

ad b:

Geachtet wird vor allem einerseits auf die Dringlichkeit und in nächster Zeit mögliche Realisierbarkeit des betreffenden Vorhabens, andererseits aber auch auf die Bedeutung des Vorhabens und der betreffenden Organisation für die Volksgruppe. Darüber hinaus sind natürlich auch die sonstigen Voraussetzungen einer Förderung, die sich insbesondere aus den Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln ergeben, zu erfüllen.

Zu Frage 5:

Auf die Beantwortung der Frage 4b wird verwiesen. Bei sogenannten "lebenden Subventionen" ist im speziellen auch darauf zu achten, daß die Beschäftigung des Bediensteten bei der betreffenden Organisation auf längere Zeit hinaus als gesichert angenommen werden kann. Aus dieser Überlegung kommt von vornherein nur ein eingeschränkter Kreis von Organisationen für die Gewährung einer "lebenden Subvention" in Betracht.

Zu Frage 6:

Aufgrund der in der Beantwortung zu Frage 4 genannten Kriterien ist auch in bezug auf die burgenländischen Kroaten 1989 die Verteilung der Förderungsmittel erfolgt. Im übrigen sind die sowohl in dieser Frage als auch in der Einleitung zur gegenständlichen Anfrage genannten Zahlen irreführend, weil sie die ebenfalls im Rahmen der Volksgruppenförderung zur Verfügung gestellten "lebenden Subventionen" nicht berücksichtigen. Diese "lebenden Subventionen" spielen aber gerade für die Förderung der kroatischen Volksgruppe eine wesentliche Rolle (von insgesamt fünf "lebenden Subventionen" kommen vier der kroatischen Volksgruppe zugute).

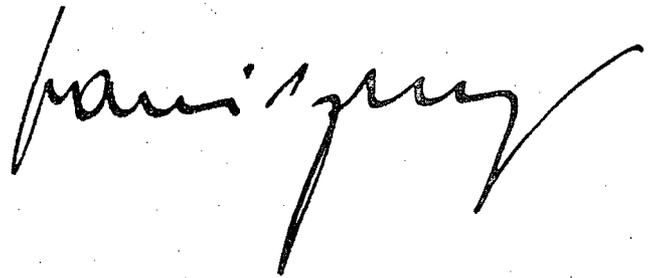
- 5 -

Zu Frage 7:

Auf die Beantwortung der Fragen 1 sowie 2 und 3 wird verwiesen.

Zu Frage 8:

Ja. Nach dem Volksgruppengesetz (vgl. insbesondere § 10 sowie die diesbezüglichen Gesetzesmaterialien) kommt dem Volksgruppenbeirat gerade für die Verteilung der Förderungsmittel eine wichtige Funktion zu.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Pausitz' with a large, sweeping flourish at the end.